

Höchstpreise für Zuderwaren.

Ämtlich wird verlautbart: Da Zweifel darüber geäußert werden, ob die beim Verkaufe von Zuderwaren bei besonderen Gelegenheiten, wie beispielsweise zu Ostern, für Geschenkzwecke verwendeten Phantasiepackungen für Zuderwaren, wie Osterhasen, Ostereier, Figuren aus Papiermaché, Porzellan u. dgl., Bonbonnieren aus Seide, Samt u. dgl. gemäß § 4, letzter Absatz, der Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 4. März 1918 zum Selbstkostenpreise berechnet werden müssen, hat das Amt für Volksernährung die unterstehenden, mit der Handhabung der Höchstpreisbestimmungen für Zuderwaren betrauten Stellen dahin instruiert, daß solche Phantasiepackungen nicht zum Selbstkostenpreise berechnet werden müssen, daß vielmehr zum Selbstkostenwert außer dem notwendigen Zuschlage für die Regie noch der beim Verkaufe der betreffenden Ware übliche Nutzen in Rechnung gestellt werden kann. Verkäufer von Zuderwaren, welche solche Waren in Packungen, die besonderen Gelegenheiten Rechnung tragen, wie Ostereier, Osterhasen u. dgl., vorrätig halten, sind jedoch auf Verlangen der Käufer verpflichtet, falls sie über sonstige Vorräte an Zuderwaren nicht verfügen, die bereits in Packungen vorbereiteten Zuderwaren auch ohne Packung abzugeben.